



§ 35a EStG – Was ist das?

Dipl.-Kfm. Joachim Fürst*, Steuerberater

*Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)



1. Überblick

1. Überblick

1.1 Gesetzestext



- **§ 35a Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen**
- (1)
- Für **haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse**, bei denen es sich um eine **geringfügige Beschäftigung** im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt, **ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer**, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, **auf Antrag um 20 Prozent**, höchstens 510 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen.
- (2)
- ¹Für andere als in Absatz 1 aufgeführte **haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse** oder für die Inanspruchnahme von **haushaltsnahen Dienstleistungen**, die nicht Dienstleistungen nach Absatz 3 sind, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, **auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 4000 Euro**, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. ²Die Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.
- (3)
- ¹Für die Inanspruchnahme von **Handwerkerleistungen** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen **ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer**, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, **auf Antrag um 20 Prozent** der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, **höchstens jedoch um 1200 Euro**. ²Dies gilt nicht für öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

1. Überblick

1.2 Tabellarische Aufstellung



§35a EStG				
1	2			3
Haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	Haushaltsnahe sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse	Haushaltsnahe Dienstleistungen	Pflege- und Betreuungsleistungen / Teile der Heimunterbringung	Handwerkerleistungen
Putzhilfe, Koch...	Putzhilfe, Koch...	sofern nicht unter 1. und 2. fallend	Ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit ist nicht Voraussetzung	Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen
Nur im Haushaltscheckverfahren	Pflichtbeiträge zur gesetzlichen SV	Externer Anbieter		Externer Anbieter
Steuerermäßigung 20%, Maximal 510 €	Steuerermäßigung 20%, Maximal 4.000 €			Steuerermäßigung 20%, Maximal 1.200 €



2. Wirkung der Steuerermäßigung?

2. Wirkung der Steuerermäßigung

2.1 Übersicht



- Wenn kein Abzug als
 - Werbungskosten/Betriebsausgaben
 - Sonderausgaben/außergewöhnliche Belastungen
 - Behindertenpauschbetrag
 - Kinderbetreuungskosten, dann
 - Abzug vom der tariflichen Einkommensteuer in Höhe von 20% des Arbeitsentgelts
- „man bekommt 20% vom Staat zurück“

2. Wirkung der Steuerermäßigung

2.2 Beispiel



	Position	Betrag
	Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten	100.000 €
-	Altersentlastungsbetrag	-1.064 €
=	Summe der Einkünfte / Gesamtbetrag der Einkünfte	98.936 €
-	Verlustabzug	-
-	Sonderausgaben (z.B: Krankenversicherung / Rentenversicherung)	-7.272 €
-	Außergewöhnliche Belastungen	-
=	Einkommen	91.700 €
-	Freibeträge für Kinder	-
=	Zu versteuerndes Einkommen	91.700 €
→	Tarifliche Einkommensteuer	<u>29.733 €</u>

Vereinfachte Darstellung, Schema entsprechend R 2 EStR 2012

2. Wirkung der Steuerermäßigung

2.2 Beispiel



	Position	Betrag
=	Tarifliche Einkommensteuer	<u>29.733 €</u>
-	Ausländische Steuern	-
-	Anrechnung Gewerbesteuer	-
-	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien	-
-	Steuerermäßigung nach § 35a EStG Putzhilfe als Minijob im Haus: 2.500 €/Jahr → <u>500 €</u> Haushaltsnahe Dienstleistungen: 5.000 €/Jahr → <u>1.000 €</u> Handwerkerleistungen: 6.000 €/Jahr → <u>1.200 €</u>	-2.700 €
+	Anspruch auf Kindergeld	-
=	Festzusetzende Einkommensteuer	<u>27.033 €</u>



3. Voraussetzungen

3. Voraussetzungen

3.1 Überblick



- In der EU/EWR liegender Haushalt des Steuerpflichtigen (auch Außenanlagen/Garten)
- Gilt auch für Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnung oder einem Kind (sofern Kindergeldanspruch besteht) zur unentgeltlichen Nutzung überlassene Wohnung
- Gilt auch für einen eigenständigen und abgeschlossenen Haushalt in einem (Alten)Heim, Pflegeheim oder Wohnstift
- Aber: der Höchstbetrag kann insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden

3. Voraussetzungen

3.2 Haushaltsnahe, geringfügige Beschäftigung (Mini-Job)



- Beispiele:
- Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt,
- Reinigung der Wohnung, Gartenpflege
- Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern...
- ... sowie kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen
- **Nicht: Erteilung von Unterricht, Sport, Freizeit**
- **! Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren !**
- **→ nicht möglich für Vermieter!**

3. Voraussetzungen

3.2 Haushaltsnahe, geringfügige Beschäftigung (Mini-Job)



#43949709

- Abzug grds. nach dem Abflussprinzip
- Aber: Abbuchung der Sozialabgaben für das zweite Halbjahr 2019 im Januar 2020
- Berücksichtigung der monatlichen Gehälter Juli bis Dezember in der Einkommensteuererklärung 2019
- Berücksichtigung der Sozialabgaben für das 2. HJ 2019 (Abbuchung im Januar) ebenfalls in der Einkommensteuererklärung 2019

05H **Halbjahresscheck** Nur für Privathaushalte Folgescheck (auch bei Abmeldung)

bei monatlich schwankendem Arbeitsentgelt einer Haushaltshilfe

Per Fax: 0201 384-97 97 97 Per Post: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See • Minijob-Zentrale • 45115 Essen

Arbeitgeber
Name, Vorname, Titel: Betriebsnummer:

Beschäftigte/-r
Name, Vorname, Titel: Versicherungsnummer der/des Beschäftigten:

Beschäftigungszeitraum und Arbeitsentgelt

Monat	Jahr	Arbeitsentgelt (in vollen Euro)			
		Tausender	Hundert	Zehner	Einer
0 1	2 0 1 9	4	0	0	
0 2	2 0 1 9	4	2	0	
0 3	2 0 1 9	3	8	0	
0 4	2 0 1 9	3	6	0	
0 5	2 0 1 9	4	0	0	
0 6	2 0 1 9	4	1	0	

Ist die Beschäftigung beendet? Ja am Nein

3. Voraussetzungen

3.3 Haushaltsnahe Dienstleistungen



- Leistungen, die eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen,
- mithin für gewöhnlich von Mitgliedern des privaten Haushalts erledigt werden und
- für die fremde Dritte beschäftigt werden oder selbständige Dienstleister in Anspruch genommen werden
- **Auch: geringfügige Beschäftigungsverhältnisse von WEGs und Vermietern!**
- **Auch: sozialversicherungspflichtige, haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse!**

3. Voraussetzungen

3.3 Haushaltsnahe Dienstleistungen: Pflege und Betreuung



- Nicht: personenbezogene Dienstleistungen! (Friseur, Kosmetik...)
- Aber: Pflege- und Betreuungsleistungen:
 - Körperpflege
 - Ernährung
 - Mobilität
- Haushaltsbezogene Abrechnung (1x pro Haushalt)
- Inanspruchnahme auch für die Person, die die Aufwendungen getragen hat (z.B. Familienangehörige)



3. Voraussetzungen

3.3 Haushaltsnahe Dienstleistungen: Pflege und Betreuung



FÜRST & PARTNER

Auswärtige Unterbringung in einem Heim

- Heim = Ort der dauernden Pflege
- Vorhandensein eigenen Haushalts ist nicht erforderlich
- Reinigung des Zimmers/Appartments und der Gemeinschaftsflächen
- Zubereitung und Servieren der Mahlzeiten im Heim
- Wäscheservice im Heim
- Anteilige Aufwendungen für Gärtner/Hausmeister...



3. Voraussetzungen

3.4 Handwerkerleistungen



- Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen,
- die in inländischem oder EU/EWR-Haushalt erbracht werden
- Sowohl regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten
- Als auch größere Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen
- Unabhängig von ertragsteuerlicher Beurteilung
- Auch bei neuer Wohn- bzw. Nutzflächenschaffung
- Und bei Erhöhung des Gebrauchswerts der Immobilie
- Auch bei vorbeugender Schadensabwehr



3. Voraussetzungen

3.4 Handwerkerleistungen



- Keine Begünstigung in folgenden Fällen
 - Tätigkeiten, die der Wertermittlung dienen
 - Erstellung eines Energiepasses
 - Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Finanzierung (z.B. zur Erlangung einer KfW-Förderung)



3. Voraussetzungen

3.4 Handwerkerleistungen



- **Keine Begünstigung bei Neubaumaßnahmen**
- Sobald die Fertigstellung erfolgt ist, liegt keine Neubaumaßnahme mehr vor

Ein Wirtschaftsgut ist fertig gestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann...

Ein Gebäude ist fertig gestellt, wenn die wesentlichen Bauarbeiten abgeschlossen sind und der Bau so weit errichtet ist, dass der Bezug der Wohnungen zumutbar ist oder dass das Gebäude für den Betrieb in all seinen wesentlichen Bereichen nutzbar ist...

Ein Gebäude ist nicht fertig gestellt, wenn Türen, Böden und der Innenputz noch fehlen...

Auf die Höhe der noch ausstehenden Herstellungskosten im Verhältnis zu den gesamten Herstellungskosten des Gebäudes kommt es nicht an...

(Quelle: R 7.4 „Fertigstellung“ EStH 2018)



3. Voraussetzungen

3.4 Handwerkerleistungen



- Keine „Doppelförderung“
- Maßnahmen, die bspw. von der KfW oder ähnlichen gefördert werden, können nicht zusätzlich als Handwerkerleistungen geltend gemacht werden
- Beispiel: Erneuerung der Heizungsanlage (z.B. KfW-Förderprogramm Energetisches Sanieren)





4. Inanspruchnahme

4. Inanspruchnahme

4.1 Anspruchsberechtigter



Grundsatz

- Steuerpflichtiger kann Steuerermäßigung nur in Anspruch nehmen, wenn er
 - Entweder Arbeitgeber des haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses ist
 - Oder Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung oder Handwerkerleistung ist

4. Inanspruchnahme

4.1 Anspruchsberechtigter



Wohnungseigentümergeinschaften

Steuerermäßigung kommt in Betracht, wenn

- die im Kalenderjahr unbar gezahlten Beträge nach den verschiedenen Kategorien aufgeführt sind,
- der Anteil der steuerbegünstigten Kosten ausgewiesen ist und
- der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers individuell errechnet wurde
- selbst bewohnt

4. Inanspruchnahme

4.1 Anspruchsberechtigter



Wohnungseigentümergeinschaften

Bei Bestellung eines Verwalters:

- entweder aus der Jahresabrechnung ersichtlich
- oder Bescheinigung des Verwalters
- Siehe Beispiel der Nahlenz Immobilienverwaltung auf nächster Seite

4. Inanspruchnahme

4.1 Anspruchsberechtigter



Kostenaufstellung gemäß EStG § 35a

Eigentümer	Eheleute	Objekt	24		Verwalter	Firma			
			90491	Nürnberg		Nahlenz Immobilienverwaltung			
		Wohnung	0001			Franken GmbH Rothenburger Str. 245			
		PKto	100101			90439 Nürnberg			
Zeitanteil	Eigentümer	01.01.18 - 31.12.18	365 Tage		berücksichtigter Zeitraum	01.01.18 - 31.12.18	365 Tage		
Konto Nr	Kontobezeichnung		Verteilerschlüssel	Gesamtanteile	Einzelanteil	Gesamtkosten	Materialkosten	Arbeitskosten	anrechenbarer Kostenanteil
EStG § 35a 2.1 Dienstleistung									
4000	HsMstrReingg. HS 29-35		MEA o. Keller 23,24 und TG	965.000	48.140	9.835,47	531,32	9.304,15	464,15
4320	Wartung techn. Anlagen		MEA gesamt	1.000.000	48.140	296,31	207,06	89,25	4,30
4330	Heizkosten		Verbrauch	16.640,820	820,150	1.276,25	1.169,60	106,65	5,26
Summe: EStG § 35a 2.1 Dienstleistung						11.408,03	1.907,98	9.500,05	473,71
EStG § 35a 2.2 Handwerkerleistung									
5010	Instandhaltung Gesamtanlage		MEA gesamt	1.000.000	48.140	2.187,10	513,00	1.674,10	80,59
5011	Instandhaltung HS 29/31		MEA Hs.29/31	497.020	48.140	448,51	95,26	353,25	34,21
Summe: EStG § 35a 2.2 Handwerkerleistung						2.635,61	608,26	2.027,35	114,80
Gesamtsumme									588,51

4. Inanspruchnahme

4.1 Anspruchsberechtigter



Mieter

- Steuerermäßigung kann grds. nicht vom Vermieter in Anspruch genommen werden → da bereits Werbungskosten
- Der Mieter kann vielmehr die Leistungen, die er ja letztlich auch selbst bezahlt hat, in Anspruch nehmen
- Entweder Jahresabrechnung oder Bescheinigung des Vermieters / Verwalters

Minijob im Haushaltsscheckverfahren

- Begünstigt sind
 - Bruttoarbeitslohn/Arbeitsentgelt
 - SV-Beiträge, Lohnsteuer, Umlagen, Unfallversicherung...

- Nachweis
 - Die von der Minijob-Zentrale zum Jahresende erteilte Bescheinigung
 - Barzahlung des Arbeitslohns unkritisch

4. Inanspruchnahme

4.2 Umfang der Begünstigung und Nachweise



Andere Beschäftigungsverhältnisse

- Begünstigt sind
 - Bruttoarbeitslohn/Arbeitsentgelt
 - SV-Beiträge, Lohnsteuer, Umlagen, Unfallversicherung...

- **Nachweis**
 - **Überweisung, keine Barzahlung**

4. Inanspruchnahme

4.2 Umfang der Begünstigung und Nachweise



Haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen

- Begünstigt sind nur Arbeitskosten
 - Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit selbst
 - Bei Handwerkerleistungen inkl. der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten
 - **Nicht: Materialkosten!**
- **Nachweis**
 - **Überweisung, keine Barzahlung**
 - **Rechnung**

4. Inanspruchnahme

4.3 Ansatz in der Einkommensteuererklärung



Anleitung ESt **2018**

1	<input type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung	<input type="checkbox"/> Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	Eingangsstempel
2	<input type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	<input type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags	
3	Steuernummer		
An das Finanzamt			
4			
Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt			
5			
Allgemeine Angaben			
6	Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.		
Steuerpflichtige Person (stplf. Person), nur bei Zusammenveranlagung: Ehemann oder Person A ^{*)} (Ehegatte A / Lebenspartner(in) A nach dem LPartG)			
7	Identifikationsnummer (IdNr.)		<input type="checkbox"/> *) Bitte Anleitung beachten.
8	Name	Geburtsdatum	TT.MM.JJJJ
9	Vorname	Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung	
10	Titel, akademischer Grad		Religion <input type="checkbox"/>
11	Straße (derzeitige Adresse)		
12	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
13	Postleitzahl	Wohnort	

4. Inanspruchnahme

4.3 Ansatz in der Einkommensteuererklärung



Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen		18
Steuerermäßigung bei Aufwendungen für		
– geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt – sog. Minijobs –		
Art der Tätigkeit		Aufwendungen (abzüglich Erstattungen) EUR
71	202	,–
– sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt		
– haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im eigenen Haushalt		
– Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt, in Heimunterbringungskosten enthaltene Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind; das in Zeile 67 als Erstattung für häusliche Pflege- und Betreuungskosten berücksichtigte Pflegegeld (§ 37 SGB XI) / Pflegegeld		
Art der Tätigkeit / Aufwendungen		
72	212	,–
– Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt (ohne öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden, z. B. KfW-Bank, landeseigener Förderbanken oder Gemeinden)		
Art der Aufwendungen		
73	214	,–
Nur bei Alleinstehenden und Eintragungen in den Zeilen 68 bis 73:		
Es bestand ganzjährig ein gemeinsamer Haushalt mit einer oder mehreren anderen alleinstehenden Person(en)		Anzahl der weiteren Personen
74	223	<input type="checkbox"/>
Name, Vorname, Geburtsdatum		
75		
Nur bei Alleinstehenden oder Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern und Eintragungen in den Zeilen 68 bis 73:		
Laut einzureichendem gemeinsamen Antrag ist der Höchstbetrag für die Aufwendungen		
76	– lt. den Zeilen 68 und 71 in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt	224 <input type="checkbox"/> %
77	– lt. den Zeilen 69 und 72 in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt	225 <input type="checkbox"/> %
78	– lt. den Zeilen 70 und 73 in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt	226 <input type="checkbox"/> %
Nur in Fällen der Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern und Eintragungen in den Zeilen 68 bis 73:		
79	Es wurde 2018 ein gemeinsamer Haushalt begründet oder aufgelöst und für einen Teil des Kalenderjahres ein Einzelhaushalt geführt	stpfl. Person / Ehemann / Person A: 219 <input type="checkbox"/> 1 = Ja Ehefrau / Person B: 220 <input type="checkbox"/> 1 = Ja

2018Est1A013NET

2018Est1A013NET



Joachim Fürst

Dipl.-Kfm. (Univ.)

Steuerberater

0911-8609-01

info@fuerst-beratung.de

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

- Umfassende Beratung in der Unternehmens- und Vermögensnachfolge
- Familiengesellschaften
- Immobilienbesteuerung/-bewertung
- Unternehmenskauf und -verkauf
- Testamentvollstreckung